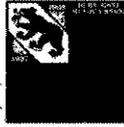


STATUTEN

*Bernischer
Kantonal-Musikverband
BKMV*





Bernischer
Kantonal-Musikverband

BKMV

Association cantonale
bernoise de musique

ACBM

STATUTEN

des

Bernischen Kantonal-Musikverbands BKMV

Inhalt

	Seite
I. Name, Sitz und Ziel des Verbands	3
II. Musikfeste und Musiktage	4
III. Mitgliedschaft	4
IV. Organisation des Verbands	7
V. Finanzielles	13
VI. Verbandsarchiv	13
VII. Kantonalafahne	13
VIII. Auflösung des Verbands	14
IX. Statuten	14
X. Schluss- und Übergangsbestimmungen	14

Diese Statuten beinhalten in der Regel die männliche Schreibweise;
sie gilt sinngemäss auch für das weibliche Geschlecht.

Statuten des Bernischen Kantonal-Musikverbands BKMV

I. Name, Sitz und Ziel des Verbands

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen «Bernischer Kantonal-Musikverband» (BKMV) besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB, dessen Sitz und Gerichtsstand sich am jeweiligen Wohnort des Präsidenten befindet. Der BKMV ist ein Unterverband des Eidgenössischen Musikverbands (EMV) und verpflichtet sich, dessen Statuten und Reglemente zu beachten.

Art. 2 Ziel

Der BKMV setzt sich zum Ziel:

- die Förderung und Pflege der Blasmusik
- Wahrung der Interessen der ihm angeschlossenen Sektionen und Unterverbände
- bei der Jugend Sinn und Begeisterung für die Blasmusik zu wecken.

Um dieses Ziel zu erreichen

- führt er Kurse zur Ausbildung und Förderung von Dirigenten und Instrumentalisten durch (Blasmusikschule)
- veranstaltet er Wettspielvorträge
- führt er Kantonal-Musikfeste und regionale Musiktage durch.

Art. 3 Verbandsjahr

Das Verbandsjahr dauert vom 1. September bis 31. August.

II. Musikfeste und Musiktage

Art. 4 Kantonal-Musikfeste

Der BKMV führt in der Regel alle fünf Jahre ein Kantonal-Musikfest durch. Festablauf und Dauer richten sich nach den Bestimmungen des Festreglements.

Art. 5 Musiktage

a) Durchführung:

Die Kreis-, Amts- und Landesteilmusiktage finden jährlich statt. Über die Durchführung in den Jahren eines Kantonal-Musikfests entscheiden die Delegiertenversammlungen der Unterverbände.

b) Organisation:

Die Organisation der Kreis-, Amts- und Landesteilmusiktage obliegt den Unterverbänden (Art. 31). An den Daten des Kantonal-Musikfests und acht Tage davor dürfen keine Kreis-, Amts- oder Landesteilmusiktage durchgeführt werden. Diese Beschränkung trifft auch für Organisatoren von überregionalen, nationalen und internationalen blasmusikalischen Anlässen oder Wettbewerben zu, sofern die Ausschreibung durch eine Verbandssektion oder einen Unterverband des BKMV erfolgt.

III. Mitgliedschaft

Art. 6 Beitritt

Der Beitritt zum BKMV steht jedem Verein mit blasmusikalischer Tätigkeit gemäss Artikel 2 dieser Statuten offen, der mindestens einen Bestand von 16 Mitgliedern aufweist. Die gleichzeitige Mitgliedschaft bei einem Unterverband ist nicht Bedingung, aber empfehlenswert.

Art. 7 Aufnahmegesuch

Für die Aufnahme richtet die Sektion eine schriftliche Beitrittserklärung an den Kantonalpräsidenten. Der Anmeldung ist ein Exemplar der Vereinsstatuten beizulegen.

Art. 8 Aufnahme

Der Kantonalvorstand entscheidet über die Aufnahme einer Sektion. Gegen dessen Entscheid kann innert 30 Tagen zu Händen der Delegiertenversammlung Rekurs erhoben werden.

Art. 9 Aufnahmebestätigung

Die erfolgte Aufnahme in den Verband ist der Sektion schriftlich mitzuteilen, wobei ihr die gültigen Verbandsstatuten und Reglemente auszuhändigen sind. Neu aufgenommene Sektionen haben ihre finanziellen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verband für das laufende Rechnungsjahr zu erfüllen. Mit der Aufnahme entstehen auch finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem EMV (Art.10). Die Neuaufnahme ist auch dem betreffenden Unterverband schriftlich anzuzeigen.

Art. 10 Pflichten

Die Verbandssektionen und Unterverbände haben folgende Verpflichtungen:

- a) Ziel und Zweck des Verbands zu unterstützen
- b) die in den Statuten und Reglementen festgelegten Vorschriften und Verbindlichkeiten zu erfüllen sowie Beschlüsse und Anordnungen der leitenden Organe zu befolgen
- c) die Bezahlung der von der Delegiertenversammlung BKMV festgelegten Jahresbeiträge aufgrund des ausgewiesenen Aktivmitgliederbestands gemäss Taschenkalender EMV. Änderungen im Mitgliederbestand sind an den Beitragskassier zu melden (Merkblatt)
- d) Bezahlung der vom Vorstand festgesetzten Eintrittsgebühren für neu- oder wiedereintretende Sektionen
- e) Bezahlung der von der Delegiertenversammlung des EMV festgelegten Jahresbeiträge für den EMV und die SUISA
- f) Bezug der Pflichtexemplare der Schweizerischen Blasmusikzeitung gemäss den Weisungen des EMV
- g) das jährliche Ausfüllen der SUISA-Verzeichnisse.

Art. 11 Austritt

Das Austrittsbegehren einer Sektion ist rechtsgültig unterschrieben an den Kantonalpräsidenten zu richten. Der Kantonalvorstand entscheidet über den

Austritt. Dieser kann nur dann vollzogen werden, wenn die Sektion sämtliche Verbindlichkeiten gegenüber dem BKMV erfüllt hat. Eine ausgetretene Sektion hat keinen Anspruch auf das beim Austritt vorhandene Verbandsvermögen.

Art. 12 Ausschluss

Der Ausschluss einer Sektion erfolgt auf Antrag des Kantonalvorstands an die Delegiertenversammlung.

Gründe:

- a) Zuwiderhandlung gegen Bestimmungen der Statuten, Reglemente und Beschlüsse des BKMV
- b) Nichtbefolgung der Verpflichtungen gemäss Artikel 10
- c) Beeinträchtigung der Interessen des Verbands in verwerflicher oder grobfahrlässiger Weise.

Ausgeschlossene Sektionen haben ihre Verbindlichkeiten für das laufende Jahr noch zu erfüllen. Mit dem Ausschluss erlischt jeglicher Anspruch auf das Verbandsvermögen. Der Ausschluss wird in der Schweizerischen Blasmusikzeitung publiziert.

Art. 13 Ehrenpräsident

Langjährige und verdienstvolle Kantonalpräsidenten können auf Antrag des Kantonalvorstands durch die Delegiertenversammlung zu Ehrenpräsidenten ernannt werden. Diese werden zu den Sitzungen des Vorstands eingeladen, verfügen jedoch über kein Stimm-, aber ein Antragsrecht.

Art. 14 Ehrenmitgliedschaft

Die Ehrenmitgliedschaft kann an Verbandsmitglieder und Drittpersonen verliehen werden, die sich um den Verband besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Kantonalvorstands durch die Delegiertenversammlung.

Art. 15 Jubiläumsauszeichnungen

Den Sektionen wird an ihren Jubiläen zum Bestehen von 25, 50, 75, 100 Jahren usw. vom Vorstand eine Jubiläumsgabe überreicht.

IV. Organisation des Verbands

Art. 16 Organisation

Die Organe des Verbandes sind:

- a) Die Delegiertenversammlung
- b) der Kantonalvorstand
- c) die Musikkommission (Fachkommission)
- d) die Revisionsstelle.

Art. 17 Delegiertenversammlung – Stimmrecht

Oberstes Organ des BKMV ist die Delegiertenversammlung. Sie besteht aus:

- a) den Delegierten der Verbandssektionen
- b) den Mitgliedern des Vorstands und der Musikkommission
- c) den Ehrenpräsidenten und den Ehrenmitgliedern
- d) den Unterverbänden gemäss Artikel 31.

Alle Mitglieder, mit Ausnahme der Kollektivehrenmitglieder, sind stimmberechtigt. Stellvertretung ist nicht zulässig. Für die Stimmberechtigung der Sektionen ist der nach Artikel 10 lit. c. festgestellte Mitgliederbestand massgebend. Die Verbandssektionen sind wie folgt stimmberechtigt:

bis zu 40 Aktivmitglieder	= 2 stimmberechtigte Delegierte
mehr als 40 Aktivmitglieder	= 3 stimmberechtigte Delegierte
Amtsverbände gemäss Art. 31	= 1 stimmberechtigter Delegierter

Jeder Delegierte hat nur eine Stimme.

Art. 18 Turnus

Die ordentliche Delegiertenversammlung tritt spätestens vier Monate nach Ende des Verbandsjahrs zusammen. Ausserordentliche Versammlungen können stattfinden, so oft es der Kantonalvorstand als notwendig erachtet, oder wenn wenigstens ein Fünftel aller Verbandssektionen, unter Angabe der Gründe an den Kantonalvorstand die Einberufung verlangt. Ort und Zeit werden durch den Kantonalvorstand bestimmt.

Art. 19 Einberufung

Die Einladung zur Delegiertenversammlung sowie die Bekanntgabe der Traktanden erfolgen durch Publikation in der Schweizerischen Blasmusikzeitung oder auf dem Zirkularweg mindestens vier Wochen vor der Versammlung.

Art. 20 Beschlussfähigkeit

Die Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Verbandssektionen beschlussfähig. Vorbehalten bleibt Artikel 38 dieser Statuten.

Art. 21 Geschäfte

Der Delegiertenversammlung stehen folgende Geschäfte zu:

- a) Genehmigung des Protokolls
- b) Genehmigung des Jahresberichts
- c) Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Festsetzung des Jahresbeitrags
- e) Genehmigung des Voranschlags
- f) Wahl des Kantonalpräsidenten
- g) Wahl der übrigen Mitglieder des Kantonalvorstands (Artikel 24)
- h) Wahl der Musikkommission
- i) Wahl der Revisionsstelle
- k) Wahl der eidgenössischen Delegierten
- l) Ernennung von Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern
- m) Genehmigung der Statuten und Reglemente
- n) Wahl des Festortes des Kantonal-Musikfests
- o) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands
- p) Beschlussfassung über Anträge der Sektionen und Unterverbände
- q) Beschlussfassung über die Auflösung des Verbands
- r) Endgültiger Entscheid in Rekursfällen.

Art. 22 Antragsrecht

Anträge der Sektionen und Unterverbände an die Delegiertenversammlung sind schriftlich begründet und klar formuliert bis spätestens 31. Juli an den Kantonalpräsidenten einzureichen.

Art. 23 Wahlen/Abstimmungen

Wahlen und Abstimmungen sind nur dann geheim vorzunehmen, wenn die Mehrheit der Delegiertenversammlung es beschliesst, ausgenommen die Wahl des Kantonalpräsidenten und des Festorts, wenn mehrere Vorschläge einge-

reicht werden. Die Wahl des Festorts erfolgt an der zweiten ordentlichen Delegiertenversammlung nach einem Kantonal-Musikfest.

Bei allen Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der Stimmenden, mit Ausnahme des Beschlusses über die Auflösung des Verbands (Art. 38). Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der gültigen Stimmen.

Art. 24 Kantonalvorstand

Der Verband wird von einem aus elf Mitgliedern bestehenden Kantonalvorstand geleitet. Die Sitze werden wie folgt verteilt:

Emmental und Musikverband Amt Konolfingen	2 Sitze
Mittelland (Kreis A und B) und Amtsmusikverband Seftigen	2 Sitze
Oberaargau und Amtsmusikverband Fraubrunnen und Umgebung	2 Sitze
Oberland	2 Sitze
Seeland/Berner Jura	2 Sitze
Der Kantonalpräsident zählt nicht als Landesteilvertreter.	
Die Amtsdauer beträgt fünf Jahre.	

Die Gesamterneuerungswahlen finden jeweils an der ersten ordentlichen Delegiertenversammlung nach einem Kantonal-Musikfest statt. Alle Mitglieder sind wiederwählbar. Kein Kreis- oder Amtsverband hat Anrecht auf einen ständigen Sitz. Der Kantonalvorstand konstituiert sich selbst, mit Ausnahme des Präsidenten. Die rechtsverbindliche Unterschrift des Verbands führt der Präsident (als Stellvertreter der Vizepräsident) in Verbindung mit dem zuständigen Vorstands- oder Musikkommissionsmitglied. Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung für sämtliche finanziellen Verpflichtungen des Verbands.

Art. 25 Aufgaben des Vorstands

- a) Der Vorstand ist das ausführende Organ des Verbands; er vollzieht sämtliche Verbandsbeschlüsse, soweit er sie nicht an Ausschüsse oder Kommissionen delegiert hat
- b) Vollzug der Statuten und Reglemente
- c) Aufnahme neuer und Entlassung austretender Sektionen
- d) Führung des Rechnungswesens
- e) Inkasso der Mitgliederbeiträge EMV und SUISA
- f) Führung der Verzeichnisse über Verbandssektionen
- g) Einberufung der Delegiertenversammlung

- h) Orientierung und Aufbietung der Delegierten zu den Versammlungen des Eidgenössischen Musikverbands
- i) Teilnahme an den Veranstaltungen des Eidgenössischen Musikverbands
- k) Erledigung von administrativen Arbeiten in der Blasmusikschule
- l) Wahl der Experten für die Kantonal-Musikfeste auf Vorschlag der Musikkommission
- m) Behandlung und Erledigung aller Verbandsgeschäfte, die durch Statuten und Reglemente nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind
- n) Er weist den einzelnen Vorstandsmitgliedern einen Aufgabenbereich zu und setzt die Sektionen mit dem Merkblatt BKMV darüber in Kenntnis
- o) Er orientiert die Medien regelmässig über die Aktivitäten des Verbands und unterstützt seine Sektionen mit gezielter Öffentlichkeitsarbeit
- p) Er kann zur Bearbeitung besonderer Aufgaben Ausschüsse und Kommissionen bestimmen, in die auch Personen wählbar sind, die weder dem Kantonalvorstand noch der Musikkommission angehören.

Art. 26 Kantonalpräsident

Der Präsident führt in allen Sitzungen und Versammlungen den Vorsitz und leitet die Verhandlungen. Er überwacht die richtige Ausführung der Beschlüsse. Er nimmt mit Antragsrecht und beratender Stimme an den Sitzungen der Musikkommission teil. Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten bei dessen Abwesenheit.

Art. 27 Sitzungen

Der Kantonalvorstand versammelt sich so oft es die Geschäfte erfordern, auf Einladung des Präsidenten oder auf Verlangen von drei Vorstandsmitgliedern, unter Angabe der Gründe. Die Einladung hat, abgesehen von dringenden Fällen, schriftlich und unter Nennung der Traktanden mindestens zehn Tage vor der Sitzung zu erfolgen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr. Der Vorsitzende stimmt mit, bei Stimmgleichheit gibt er den Stichentscheid.

Der Musikkommissionspräsident nimmt von Amtes wegen an den Vorstandssitzungen teil und hat Stimmrecht.

Art. 28 Musikkommission

Zur Leitung des fachtechnischen Gebiets des Verbands wählt die Delegiertenversammlung eine siebenköpfige Kommission. Die Amtsdauer ist mit der-

jenigen des Kantonalvorstands identisch. Die Musikkommission konstituiert sich selbst, mit Ausnahme des Präsidenten, der vom Kantonalvorstand gemeinsam mit der Musikkommission gewählt wird. Der Präsident ruft die Kommission zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern. Er gibt dem Kantonalvorstand von allen wichtigen Beschlüssen Kenntnis und erstattet an der Delegiertenversammlung Bericht über die Tätigkeit der Kommission. Die Obliegenheiten und Befugnisse der Musikkommission sind in den einschlägigen Reglementen näher umschrieben.

Art. 29 Aufgaben der Musikkommission

- a) Fachtechnische Leitung der Blasmusikschule
- b) Beschaffung der notwendigen Literatur für die Durchführung der Kantonal-Musikfeste
- c) Fachtechnische Betreuung der Kantonal-Musikfeste (gemäss speziellem Pflichtenheft)
- d) Wahlvorschlag der Experten für Kantonal-Musikfeste zu Händen des Vorstands
- e) Beratung der Verbandssektionen im musikalischen Bereich
- f) Behandlung und Erledigung aller vom Vorstand übertragenen Aufgaben.

Art. 30 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle des Verbands besteht aus zwei Revisoren und zwei Ersatzrevisoren. Die Wahl erfolgt durch die Delegiertenversammlung und ist mit der Amtsdauer des Vorstands identisch.

Art. 31 Unterverbände

Der BKMV anerkennt folgende Unterverbände:

Emmental
Mittelland
Oberraargau
Oberland
Seeland / Berner Jura
Amtsmusikverband Fraubrunnen und Umgebung
Musikverband Amt Konolfingen
Amtsmusikverband Seftigen

Aufgaben der Unterverbände:

- a) Einberufung und Durchführung von Delegiertenversammlungen
- b) Aufsicht über die Durchführung der Kreis-, Amts- bzw. Landesteilmusik- tage
- c) Mitarbeit bei der Durchführung von Veranstaltungen des BKMV
- d) Koordination von Vorschlägen für Ersatzwahlen in den Kantonalvorstand
- e) Nomination von eidgenössischen Delegierten
- f) Pflege der Beziehungen zu den Veteranenvereinigungen.

Die Statuten und Reglemente der Unterverbände sind dem Vorstand des BKMV zur Genehmigung einzureichen.

Art. 32 Eidgenössische Delegierte

Die Delegiertenversammlung wählt zehn eidgenössische Delegierte. Die Sitzverteilung erfolgt analog den Mitgliedern des Vorstands gemäss Artikel 24 und ist mit der Amtsdauer identisch.

Art. 33 Veteranen

- a) Veteran des BKMV wird ein Aktivmitglied, das 30 Jahre in einer oder mehreren schweizerischen Sektionen mitgewirkt hat. Die Ernennung kann frühestens im Jahre, in dem es das 45. Altersjahr zurücklegt, erfolgen.
- b) Veteranen mit einer Aktivtätigkeit von 50 Jahren werden zu Kantonalen Ehrenveteranen ernannt.
- c) Die Ehrungen erfolgen:
 - Kantonale Veteranen mit 30 Aktivjahren in den Jahren der Kantonal-Musikfeste an diesen und, wenn keine solchen stattfinden, an den Kreis-, bzw. Amts- oder Landesteilmusiktagen durch ein Vorstandsmitglied des BKMV.
 - Eidgenössische Veteranen mit 35 Aktivjahren und Kantonal-Ehrenveteranen mit 50 Aktivjahren an der ordentlichen, jährlichen Delegiertenversammlung des BKMV.

Die Bestimmungen des jeweils geltenden Veteranenreglements des Eidgenössischen Musikverbands sind für den BKMV verbindlich.

Die Übergabe der CISM-Auszeichnung erfolgt durch den BKMV an den Kreis-, bzw. Amts- oder Landesteilmusiktagen.

V. Finanzielles

Art. 34 Einnahmen

Die Einnahmen des Verbands bestehen aus:

- a) den Jahresbeiträgen (Art. 10). Der Einzug erfolgt im 1. Quartal des Jahres
- b) Eintrittsgebühren neueintretender Sektionen
- c) freiwilligen und ausserordentlichen Beiträgen
- d) Zinsen, Subventionen und Geschenken
- e) dem Anteil der Reingewinne von Kantonal-Musikfesten (gemäss Festreglement).

Art. 35 Ausgaben

Dem Vorstand steht eine Kompetenz von Fr. 10 000.– im Einzelfall zu für Ausgaben, die im Voranschlag nicht enthalten sind. Für die Verbindlichkeiten des Verbands haftet nur das Verbandsvermögen.

VI. Verbandsarchiv

Art. 36 Verbandsarchiv

Für die ordnungsgemässe Aufbewahrung der Akten und Berichte ist ein Archiv zu führen.

VII. Kantonalfahne

Art. 37 Kantonalfahne

Bei offiziellen Veranstaltungen und besonderen Anlässen tritt der Verband mit der Kantonalfahne auf. Der Fähnrich wird vom letzten Festort gestellt. Die letzte Festsektion übernimmt jeweils die Aufbewahrung der Fahne bis zum nächsten Kantonal-Musikfest, wozu ihr der dem Verband gehörende Fahnen-schrank zur Verfügung gestellt wird. Sie ist für eine sachgemässe Behandlung und Aufbewahrung der Fahne verantwortlich. Dem Verband dürfen für die Unterbringung keine Kosten erwachsen.

VIII. Auflösung des Verbands

Art. 38 Auflösung

Die Auflösung des Bernischen Kantonal-Musikverbands kann nur an einer Delegiertenversammlung vorgenommen werden. Zu einem solchen Beschluss ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Verbandssektionen erforderlich.

Art. 39 Verbandsvermögen

Wird die Auflösung beschlossen, so ist ein allfälliges Verbandsvermögen unteilbar und für einen sich eventuell später neu bildenden Kantonalverband beim Eidgenössischen Musikverband zu hinterlegen. Der letzte Kantonalvorstand ist für die Erhaltung und Aufbewahrung der Akten gegenüber dem Eidgenössischen Musikverband verantwortlich.

IX. Statuten

Art. 40 Statutenrevision

Zu einer Total- oder Teilrevision der Statuten und Reglemente ist einzig die Delegiertenversammlung zuständig, welche mit dem absoluten Mehr der anwesenden Stimmberechtigten entscheidet.

X. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 41 Übereinstimmung

Diese Statuten stehen in Übereinstimmung mit den Statuten des Eidgenössischen Musikverbands vom 16. April 1989.

Art. 42 Übergangsbestimmung

Im Zeitpunkt dieser Statutenrevision gehören drei Vorstandsmitglieder dem Landesteil Oberaargau und Amtsmusikverband Fraubrunnen und Umgebung an. Bei der nächsten Vakanz in diesem Landesteil wechselt ein Sitz in den Landesteil Mittelland (Kreis A und B) und Amtsmusikverband Seftigen (Artikel 24).

Art. 43 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten treten sofort nach ihrer Annahme durch die Delegiertenversammlung in Kraft und ersetzen alle vorangehenden.

Genehmigt durch die Delegiertenversammlung vom 11. November 1995 in Bern.

Namens des Bernischen Kantonal-Musikverbands:

Der Präsident:

Der Sekretär:

Chr. Schweizer

P. Aregger